

Grundsicherungssysteme in Deutschland

System	Grundsicherung für Arbeitsuchende	Sozialhilfe	Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Personenkreis	Erwerbsfähige Personen im Alter zwischen 15 Jahren und der Regelaltersgrenze	Personen im Alter unterhalb der Regelaltersgrenze	Personen im Alter oberhalb der Regelaltersgrenze und Erwerbsgeminderte	Asylbewerber*innen und Flüchtlinge
Leistungsvoraussetzung	Erwerbsfähigkeit von mehr als 3 Stunden am Tag	Zeitweise voll erwerbsgemindert	Erreichen der Regelaltersgrenze oder dauerhafte volle Erwerbsminderung	Asylbewerber*innen sowie geduldete und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer*innen
Zentrale Leistungen	Arbeitslosengeld II u. Sozialgeld / Bürgergeld Kosten der Unterkunft	Hilfe zum Lebensunterhalt Kosten der Unterkunft	Grundsicherung Kosten der Unterkunft	Grundleistungen Barbedarf Unterkunft
Empfängerzahlen	Leistungsempfänger*innen 2022: 5.200.368	Leistungsempfänger*innen 2022: 226.390	Leistungsempfänger*innen 2022: 1.189.280	Leistungsempfänger*innen 2022: 482.305
Gesetzliche Grundlage	SGB II	SGB XII	SGB XII	Asylbewerberleistungs- gesetz

Grundsicherungssysteme in Deutschland (Stand 2022)

Den Gegenpol zur Sozialversicherung stellt die fürsorgeförmige Grundsicherung dar. Sie hat die Aufgabe eines „letzten sozialen Netzes“ und greift bei jenen Notlagen, die weder durch eigene oder familiäre (Selbst)Hilfe noch durch vorgelagerte Sozialleistungen abgedeckt werden. Die Grundsicherung definiert damit das sozial-kulturelle Existenzminimum in der Gesellschaft. Die Hilfe erfolgt unabhängig von einer Vorleistung, die Höhe der Leistung orientiert sich nicht an einem vormaligen Erwerbseinkommen. Die gesetzliche Leitmaxime ist, Menschen die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das „der Würde des Menschen entspricht“ (§ 1 (1) SGB II und SGB XII). Dieser Leitsatz bezieht sich auf Artikel 1 des Grundgesetzes („Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlicher Gewalt.“) und weist auf ein Selbstverständnis der Grundsicherung hin, das sich von den Grundsätzen der traditionellen Armenfürsorge unterscheidet. Qualitativ unterschiedlich ist vor allem die Postulierung eines rechtlich garantierten Anspruchs auf eine die menschenwürdige Lebensführung sicherstellende Leistung, die ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben garantiert.

Die Leistungen der Grundsicherung sind in mehrere Teilsysteme und –gesetze ausdifferenziert, die sich auf jeweils unterschiedliche Personengruppen beziehen:

- Für erwerbsfähige Menschen (dazu zählen u. a. Arbeitslose, Niedrigverdiener*innen, teilweise Erwerbsgeminderte) und ihre Angehörigen ist die Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zuständig (siehe dazu auch [V. Grundsicherung für Arbeitsuchende / SGB II](#))
- Ältere Menschen und dauerhaft Erwerbsgeminderte sind die Zielgruppe der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) (siehe dazu auch [VI.2 Leistungsempfänger*innen: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#))
- Kinder und Erwachsene unter 65 Jahren, die zeitweise voll erwerbsgemindert sind, können Geldleistungen der Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) (SGB XII) beantragen. Zudem finanziert die Sozialhilfe besondere Sach- und Dienstleistungen (so vor allem Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) (siehe dazu auch [VI.1. Leistungsempfänger*innen: Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, Hilfe zu Pflege](#)).
- Asylbewerber*innen und Flüchtlinge/Schutzsuchende können Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten (siehe dazu auch [VIII. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz](#)).

Das einkommensabhängige Wohngeld kann als eine ergänzende Grundsicherung interpretiert werden; da allerdings der Fürsorgecharakter (keine Bedarfsdeckung, keine strenge Nachrangigkeit) fehlt, wird das Wohngeld häufig als gesonderte Leistung dargestellt (siehe dazu auch [IX. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz](#)).

Die Teilsysteme sind nach Bevölkerungsgruppen differenziert und hinsichtlich der Niveaus, der Bezugsbedingungen und der Rechtstellung der Betroffenen sozial hierarchisiert: Am oberen Ende der Hierarchie steht die Grundsicherung für Ältere, am unteren Ende stehen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII als vormalige universelle Grundsicherung hat – quantitativ gesehen – heute eine nur noch nachrangige Bedeutung, aber ihr kommt eine Referenzfunktion für die anderen Systeme zu. Die Leistungsprinzipien des SGB XII und hierbei insbesondere die Regelungen über die Bemessung der Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt und deren Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung stellen den Maßstab dar sowohl für die Altersgrundsicherung als auch für die Grundsicherung für Arbeitsuchende und haben Auswirkungen auf die Einkommensteuer (steuerfreies Existenzminimum) und das Pfändungs- und Unterhaltsrecht.

Methodische Hinweise

Die Daten zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, der Sozialhilfe und der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden vom Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt.

Die Daten zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entstammen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Nähere Informationen können den einzelnen Teilbereichen entnommen werden, auf die jeweils verwiesen wird.